

# **Statuten des Oberösterreichischen Behindertensportverbandes**

## **§ 1**

### **NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH**

- 1) Die Organisation führt den Namen: „Oberösterreichischer Behindertensportverband“, im folgenden kurz „OÖBSV“ genannt.
- 2) Der Sitz des OÖBSV ist in Linz.
- 3) Der OÖBSV ist die Dachorganisation möglichst aller in Oberösterreich tätigen Behinderten- und Versehrten-sportvereine. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich über das gesamte Bundesland.
- 4) Der OÖBSV enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tendenz. Er ist Rechtspersönlichkeit und besitzt eigenes Vermögen. Der OÖBSV verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

## **§ 2**

### **SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG**

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## **§ 3**

### **ZWECK DES VERBANDES**

- 1) Der Zweck des OÖBSV ist
  - a) Förderung von Sport für erwachsene und jugendliche Behinderte zur Stärkung der Gesundheit, zur Wiedergewinnung und Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Förderung der Eigeninitiative, der Selbständigkeit und der sozialen Integration;
  - b) die Tätigkeit der angeschlossenen Mitglieder zu fördern und zu unterstützen;
  - c) die Beziehungen zu in- und ausländischen Behinderten- und Versehrten-sport - vereinigungen zu vertiefen.
- 2) Mittel zur Erreichung des Zweckes sind:
  - a) Zusammenschluss aller in Oberösterreich bestehender Vereine mit gleicher Zielsetzung, wobei die Landesvereine im Sinne des OÖBSV strukturiert werden sollen.
  - b) Förderung des Behinderten- und Versehrten-sports, insbesondere auf Basis des Breitensports, auf Orts -, Regional – und Landesebene innerhalb der angeschlossenen Vereine;
  - c) Durchführung von bzw. Teilnahme an Sportveranstaltungen, Landesmeisterschaften, sowie nationalen und internationalen Meisterschaften;
  - d) Abhaltung von Lehrgängen, Kursen, Vorträgen und anderer Ausbildungsmaßnahmen;
  - e) die systematische körperliche Betätigung Behinderter sowie Training mit dem Ziel, sportliche Leistungen zu erbringen und diese Leistungen auch im sportlichen Wettbewerb mit anderen zu messen;
  - f) Vertretung der Interessen des Behindertensportes nach außen durch Versuch der Einflussnahme auf die Gesetzgebung und Verwaltung des Landes, der Gemeinde sowie Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Landes -, Bezirks – und Ortsorganisationen
  - g) Gezielt die Integration des Behindertensports in die allgemeine Sportverbandstätigkeit und die gesamte Sportöffentlichkeit anzustreben.
- 3) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die in der Satzung aufgeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes dürfen unter keinem Titel Zuwendungen erhalten, die nicht durch die Satzung (Statuten) gedeckt sind.

## **§ 4 AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN MITTEL**

Die Aufbringung der finanziellen Mittel, die zur Durchführung der im § 3 dieses Statutes näher bezeichneten Zwecke erforderlich sind, erfolgt durch:

- 1) Beiträge der Mitglieder;
- 2) Förderungen von öffentlichen Stellen;
- 3) Spenden von privater Seite, Vermächtnisse, Stiftungen, Geschenke und andere Zuwendungen;
- 4) allfällige Einnahmen aus sportlichen oder anderen Aktivitäten (z.B. Sportlerball, Flohmarkt, Weihnachtsfeier, Büffetbetrieb bei Sportveranstaltungen) ;
- 5) Einnahmen aus Werbung aller Art;
- 6) behördlich bewilligte Sammlungen und sonstige Wohltätigkeitsaktionen;
- 7) Sponsoring und Spendenmarketing;
- 8) Gründung von und die Beteiligung an Kapitalgesellschaften, jedoch nur zur Erreichung der gemeinnützigen Zwecke.

## **§ 5 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Arten der Mitgliedschaft gliedert sich in:

- a) Ordentliche Mitglieder:  
Ordentliche Mitglieder sind Behindertensportvereine bzw. Behindertensektionen eines Allgemeinen Sportvereines, die dem Vereinsgesetz entsprechen.
- b) Außerordentliche Mitglieder:  
Außerordentliches Mitglied ist jeder gewählte oder ernannte Funktionär des OÖBSV für die Dauer seiner Funktion. Ebenso anerkannte Behindertenvereinigungen, die sich den Zielsetzungen des OÖBSV anschließen.
- c) Fördernde Mitglieder:  
Förderndes Mitglied ist jede natürliche oder juristische Person, die den Verbandszweck fördert;
- d) Ehrenmitglieder:  
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Behindertensport besondere Verdienste erworben haben und von der Generalversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand ernannt werden.

## **§ 6 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**

- 1) Die Mitgliedschaft beginnt:
  - a) bei den ordentlichen Mitgliedern und den außerordentlichen Mitgliedern nach deren schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes;
  - b) bei den Funktionären durch ihre Wahl oder Bestellung.  
Die Aufnahme von Mitgliedern kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 2) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt: Dieser ist mittels eingeschriebenen Briefes bis spätestens 30. Juni für das laufende Vereinsjahr dem Verband anzuzeigen. Die Verbandsumlage und andere Verpflichtungen sind für das laufende Vereinsjahr voll zu leisten.
  - b) durch Auflösung des Verbandes/Vereines;
  - c) durch Tod;
  - d) durch Ablauf der Funktionsperiode oder

e) durch Ausschluss: Dieser ist vom Vorstand zu beschließen.

Gründe hierfür können sein:

- Zuwiderhandeln gegen die Statuten oder Beschlüsse des Verbandes;
- Schädigung des Ansehens des Verbandes;
- Gefährdung der inneren Struktur;
- Nichtbezahlung der Verbandsumlage.

## **§ 7**

### **RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- 1) Die Rechte der ordentlichen Mitglieder bestehen in:
  - a) der Berechtigung zur Teilnahme an allen Verbandsveranstaltungen;
  - b) der Ausübung des Stimmrechtes in der Generalversammlung, sofern die Verbandsumlage entrichtet wurde;
  - c) der Berechtigung, Anträge und Anfragen an die Generalversammlung und den Vorstand zu stellen.
- 2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, zur Erreichung des Verbandszweckes nach besten Kräften mitzuwirken sowie insbesondere die Statuten zu beachten;
  - a) die aufgrund der Statuten von der Generalversammlung oder den Organen des Verbandes gefassten Beschlüsse zu befolgen und
  - b) die von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes festgesetzte Verbandsumlage zu entrichten.
- 3) Außerordentliche und fördernde Mitglieder besitzen in der Generalversammlung kein Stimmrecht, sondern beratende Stimme.
- 4) Ehrenmitglieder haben in der Generalversammlung ein Stimmrecht. Sie besitzen das aktive, nicht aber das passive Wahlrecht.

## **§ 8**

### **ORGANE DES VERBANDES**

- 1) die Generalversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) das Präsidium
- 4) der Landessportausschuss
- 5) die Fachausschüsse
- 6) die Rechnungsprüfer
- 7) die Disziplinarkommission und der Berufungsausschuss gemäß der Disziplinarordnung des Österreichischen Behindertensportverbandes.
- 8) das Schiedsgericht

## § 9

### **BESCHLUSSFÄHIGKEIT; BESCHLUSSFASSUNG; PROTOKOLL; SCHRIFTFORM**

- 1) Sofern das Statut nichts anderes bestimmt (wie z.B. Generalversammlung), ist jedes Organ beschlussfähig, wenn die Sitzung vom jeweiligen Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter, spätestens zwei Wochen vor Sitzungstermin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen wird, all seine Mitglieder eingeladen worden sind und zu Beginn der Sitzung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.  
Fallweise können vom Vorsitzenden weitere Personen zur Beratung zu den Sitzungen eingeladen werden.
- 2) Sofern das Statut nichts anderes bestimmt (wie z.B. qualifizierte Mehrheit in der Generalversammlung) trifft jedes Organ seine Entscheidungen durch einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nur bei Befangenheit zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt die Entscheidung des Vorsitzenden.
- 3) Der Vorsitzende einer Sitzung eines jeden Organs ist dafür verantwortlich, dass über die in der Sitzung getroffenen Entscheidungen ein Beschlussprotokoll erstellt wird. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu prüfen und binnen vier Wochen allen Mitgliedern des Organs und dem Sekretariat zuzustellen.
- 4) Wenn im Statut oder in einer Ordnung/Richtlinie Schriftform gefordert wird, bedeutet dies die Zusendung per Post, Fax oder Email.

## § 10

### **GENERALVERSAMMLUNG**

- 1) Die ordentliche Generalversammlung hat alle 3 Jahre stattzufinden. Über den Termin entscheidet der Vorstand.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist binnen drei Monaten ab Einlangen des Antrages im Verbandsbüro einzuberufen:
  - a) auf Beschluss einer ordentlichen Generalversammlung oder des Vorstandes;
  - b) auf Antrag mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder oder 3er Landesvereine unter schriftlicher Angabe der Gründe;
  - c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer.
- 3) Jede Generalversammlung ist vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten spätestens 28 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 4) Jede Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5) Die ordentlichen Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch Delegierte aus, wobei jeder Delegierter Mitglied in einem Landesverein sein muss. Jeder Mitgliedsverein besitzt eine Grundstimme. Ab 20 Vereins- (Sektions-) mitgliedern steht jedem Verein pro weiterer 20 Mitglieder (mindestens 10) eine weitere Stimme zu.
- 6) Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und Beschlussfassung darüber;
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
  - c) Behandlung rechtzeitig eingebrachter Anträge; Anträge sind bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung an das Präsidium per Adresse des Verbandsbüros schriftlich einzubringen;
  - d) Änderung der Statuten;
  - e) Festlegung der Verbandsumlage über Vorschlag des Vorstandes;

- f) Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes sowie deren Stellvertreter. Zu wählen sind:
  - fa) der Präsident und zwei bis fünf Vizepräsidenten, der Obmann, der Obmann-Stv., der Schriftführer und sein Stellvertreter, der Vorsitzende des Landessportausschusses (Landessportwart) und sein Stellvertreter sowie der Finanzreferent und dessen Stellvertreter;
  - fb) die Vorsitzenden der Fachausschüsse;
  - fc) der Verbandsarzt und bis zu zwei Stellvertreter;
- g) Wahl der zwei Rechnungsprüfer.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern über Vorschlag des Vorstandes;
- i) Auflösung des Verbandes.

## **§ 11 VORSTAND**

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung alle drei Jahre gewählt. Alle Vorstandsmitglieder besitzen Kraft ihrer Funktion die außerordentliche Mitgliedschaft des Verbandes.  
Der Vorstand besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des Präsidiums;
  - b) den Vorsitzenden der Landesvereine (Präsident/Obmann) oder deren Stellvertreter;
  - c) den Vorsitzenden der Fachausschüsse oder deren Stellvertreter;
  - d) dem Verbandsarzt oder einem seiner Stellvertreter;
  - e) den Vorsitzenden der Referate:
    - Pressereferat
    - Skireferat
    - Seniorenreferat
    - Jugendreferat
- 2) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzungen sind vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Obmann, spätestens drei Wochen vor Sitzungstermin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens sieben Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei jedoch der Präsident oder einer der Vizepräsidenten und der Obmann oder sein Stellvertreter anwesend sein muss.
- 3) In besonderen Fällen muss eine Vorstandssitzung einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Landesvereinen bzw. einem Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen gefordert wird.
- 4) Den Vorsitz bei den Vorstandssitzungen führt der Präsident bzw. der Obmann, bei Verhinderung des Präsidenten, der Obmann, bzw. einer der Vizepräsidenten.

## **§ 12 WIRKUNGSBEREICH DES VORSTANDES**

- 1) Der Vorstand entscheidet alle Angelegenheiten, die durch das Statut nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.  
In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:
  - a) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag (Finanzplan, Aktivitäten);
  - b) Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss;
  - c) Festlegung des Termins für die ordentliche Generalversammlung und wenn erforderlich einer außerordentlichen Generalversammlungen;
  - d) Aufnahme und Kündigung von Dienstverhältnissen;

- e) Verwaltung des Verbandsvermögens;
  - f) Kooptierung eines Vorstands- oder Präsidiumsmitgliedes anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes bis zur nächsten Generalversammlung;
  - g) Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
  - h) Beschlussfassung über die Verwaltungsordnung und Geschäftsordnung;
  - i) Bestellung der Vorsitzenden der Referate für Jugend-, Senioren- und Skisports, sowie des Pressereferates.
- 2) Der Präsident und der Landesobmann sowie deren Stellvertreter, vertreten den Verband nach innen und außen.  
Diese Funktionäre sind auch mit dem Schriftführer und in finanziellen Angelegenheiten mit dem Kassier zeichnungsberechtigt.
- 3) Die büromäßige Erledigung der Verbandsgeschäfte obliegt dem Sekretariat unter der Leitung des Landesobmannes.
- 4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 5) Bei Bedarf kann der Vorstand Arbeitsausschüsse einsetzen.

### **§ 13 PRÄSIDIUM**

- 1) Das Präsidium besteht aus:
- a) dem Präsidenten;
  - b) zwei bis fünf Vizepräsidenten;
  - c) dem Obmann und seinem Stellvertreter.
  - d) dem Vorsitzenden des Landessportausschusses (Landessportwart) oder einem der Stellvertreter;
  - e) dem Finanzreferenten oder dessen Stellvertreter.
  - f) dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter.
- 2) Das Präsidium tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Die Sitzungen sind vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Landesobmann ansonsten von einem der Vizepräsidenten, spätestens zwei Wochen vor Sitzungstermin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 3) In dringenden Fällen kann vom Präsidenten oder vom Landesobmann eine Entscheidung des Präsidiums durch einen Umlaufbeschluss herbeigeführt werden. Hierzu sind nach Möglichkeit alle Mitglieder des Präsidiums zu befragen. Ihre Stimme kann schriftlich, fernschriftlich (per Fax oder E-Mail) oder fernmündlich abgegeben werden. Ein Umlaufbeschluss gilt als gefasst, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder dem Antrag zugestimmt hat. Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist allen Präsidiumsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Ferner muss jedes Ergebnis eines Umlaufbeschlusses in der nächstfolgenden Präsidiumssitzung bekannt gegeben und in das Protokoll aufgenommen werden.

### **§ 14 LANDESSPORTAUSSCHUSS**

Zur Erreichung der sportlichen Ziele und zur Gewährleistung einer sparten- und behinderten-spezifischen Tätigkeit ist ein Landessportausschuss zu bilden.

- 1) Dem Landessportausschuss gehören an:
- a) der Vorsitzende des Landessportausschusses (Landessportwart) und die gewählten Stellvertreter;
  - b) die Vorsitzenden der Fachausschüsse oder deren Stellvertreter;
  - c) die Vorsitzenden der Sportreferate oder deren Stellvertreter;
  - d) die Vorsitzenden der Referate für Jugend- und Seniorensport oder deren Stellvertreter;

- e) der Verbandsarzt oder einer seiner Stellvertreter;
- 2) Der Landessportausschuss ist zuständig für alle sportlichen Angelegenheiten. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:
  - a) die Intensivierung der behindertensportlichen Aktivitäten;
  - b) die Erstellung eines Sportprogramms;
  - c) die Prüfung der in den Fachausschüssen und Referaten gefassten Beschlüsse und gegebenenfalls deren Aufhebung;
  - d) die Bestätigung der Mitglieder in den Fachausschüssen und Referaten, die nicht von der Generalversammlung gewählt oder vom Vorstand bestellt worden sind.

## **§ 15 FACHAUSSCHÜSSE**

- 1) Um die fachliche Förderung und Betreuung der im Verband zusammengefassten Behindertensportgruppen zu sichern, sind nach Möglichkeit nachstehende Fachausschüsse zu bilden:
  - a) Fachausschuss für Amputiertensport;
  - b) Fachausschuss für Blinden- und Sehbehindertensport;
  - c) Fachausschuss für Cerebralparetikersport;
  - d) Fachausschuss für Hörbehindertensport;
  - e) Fachausschuss für Mentalbehindertensport;
  - f) Fachausschuss für Rollstuhlsport.Bei Bedarf kann der Vorstand auf Vorschlag des Landessportausschusses weitere Fachausschüsse einsetzen.  
Alle Fachausschüsse unterliegen den Beschlüssen des Landessportausschusses.
- 2) Der Fachausschussvorsitzende kann zu seiner Unterstützung Fachreferenten für einzelne im Rahmen des Fachausschusses betreuten Sportdisziplinen nominieren, wobei er die in den Landesvereinen für diese Behindertengruppen bestellten Vertreter berücksichtigen soll. Die bestellten Fachreferenten bzw. Neubestellungen müssen vom Landessportausschuss bestätigt werden.

## **§ 16 RECHNUNGSPRÜFER**

- 1) Die Generalversammlung hat 2 Rechnungsprüfer zu wählen. Sie dürfen keine andere Funktion im Verband ausüben.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Gebarung des Verbandes auf ihre Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und widmungsgemäße Verwendung zu prüfen. Das Ergebnis ist dem Vorstand und der Generalversammlung bekannt zu geben.
- 3) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, bei allen Sitzungen der Verbandsorgane ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- 4) Bei Gefahr in Verzug haben die Rechnungsprüfer das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen.

## **§ 17 SCHIEDSGERICHT**

- 1) Über alle aus dem Verbandsverhältnis entspringenden Streitigkeiten bzw. über alle Streitigkeiten, die zwischen den Landesvereinen untereinander entstehen, entscheidet endgültig und unter Ausschluss des Rechtsweges ein Schiedsgericht, außer es handelt sich um eine Streitigkeit, die in die Zuständigkeit der Disziplinarordnung fällt.

- 2) Ein Schiedsgericht ist innerhalb von sechs Wochen nach dem Entstehen einer Streitigkeit beim Präsidium schriftlich zu beantragen.
- 3) Das Präsidium bestellt einen Obmann für das Schiedsgericht. Dieser hat unmittelbar nach seiner Nominierung die beiden Streitparteien aufzufordern, binnen vier Wochen je zwei Personen als Schiedsrichter schriftlich namhaft zu machen. Alle Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen Mitglieder im OÖBSV sein.
- 4) Das Schiedsgericht hat seine Tätigkeit unmittelbar nach der Namhaftmachung der Schiedsrichter aufzunehmen und über den Streitfall möglichst rasch zu entscheiden. Es hat seine Entscheidungen - ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein - nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Disziplinarordnung sinngemäß.
- 5) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen, wobei Stimmenthaltung unzulässig ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Schiedsgerichtsobmannes.
- 6) Über die Verhandlungen des Schiedsgerichtes ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Das Schiedsgerichtsurteil ist den Streitparteien schriftlich und nachweislich sowie dem OÖBSV bekannt zu geben.
- 7) Die Funktion der Schiedsrichter ist ehrenamtlich. Über die Kosten, die aus der Durchführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens entstehen, hat das Schiedsgericht in seinem Urteil einen Kostenentscheid zu treffen. Grundsätzlich sind die Kosten des Schiedsverfahrens der verlierenden Partei aufzuerlegen. Im Falle eines Vergleiches haben beide Parteien die Kosten zu gleichen Teilen zu übernehmen.

## **§ 18 AUFLÖSUNG DES VERBANDES**

- 1) Die Auflösung des Verbandes kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Antrag auf Auflösung als eigener Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Generalversammlung angeführt sein muss.  
Das Verbandsvermögen fällt an den Österreichischen Behindertensportverband (ÖBSV), welcher das Vermögen bis zur Neugründung eines Landesverbandes zu verwalten hat.
- 2) Wird innerhalb von 3 Jahren ein neuer Landesverband für den Behindertensport in Oberösterreich gegründet, so hat der ÖBSV das Verbandsvermögen dem neuen Verband zur Verfügung zu stellen.
- 3) Kann innerhalb der 3 Jahre der Landesverband nicht neu gegründet werden, beschließt der ÖBSV, welchem gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung, das Vermögen des Verbandes zugeführt wird.

## **§ 19**

Über alle nicht im Statut geregelten Punkte entscheidet der Landesverbandsvorstand.

Linz, am .....

Der Obmann :

Der Schriftführer: